

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG AUFSTELLUNGSBESCHLUSS OFFENLEGUNGSBESCHLUSS SATZUNGSBESCHLUSS ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Die öffentliche Auslegung dieses Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in der Stand der Planungsunterlagen: Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in der Zeit vom Die Planungsunterlage entspricht hinsichtlich Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom Rat der Bebauungsplanaufstellung einschließlich der Flurstücke und Gebäuden den Gemeinde Hövelhof am .. beschlossen. öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung Anforderungen der Planzeichenverordnung beschlossen. Auslegung sind am .. Der Beschluss wurde am . ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist öffentlich bekannt gemacht. geometrisch eindeutig. Paderborn, den . Kreis Paderborn Der Landrat Amt für Geoinformation, Kataster Hövelhof, den . Hövelhof, den .. Hövelhof, den .. und Vermessung Hövelhof, den . Im Auftrag Bürgermeister Bürgermeister Bürgermeister Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBL. I S. 3786), in der zurzeit geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung.

Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in der zurzeit geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GVBI. NRW. Nr. 19 S. 421 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung.

I. Zeichnerische Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

gem. § 9 (7) BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzungen Nr. 1)

Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 (4) BauNVO

gem. § 19 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzungen Nr. 2) Geschoßflächenzahl

gem. § 20 BauNVO max. zulässige Trauf- und Firsthöhe

gem. §§ 16 und 18 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzungen Nr. 3) höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Einzelhaus und Doppelhaushälfte gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Einzelhaus gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen gem. 9 (1) Nr. 5 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf; hier: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 16 (5) BauNVO

> offene Bauweise, es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser zulässig

gem. § 22 (2) BauNVO Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO — nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Füßgängerbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt •

Gestalterische Festsetzungen

gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

Satteldach SD

Satteldach und Walmdach

Hauptfirstrichtung

(i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 4)

Sonstige erläuternde Planzeichen

Flur 12

Flurgrenze

Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer

vorhanden Gebäude mit Hausnummer

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

gem. § 16 (5) BauNVO Höhenangaben in Meter über Normalhöhennull (NHN)

II. Textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

. Allgemeines Wohngebiet:

Zulässig sind: - Wohngebäude gem. § 4 (2) Nr. 1 BauNVO

- nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO - Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 4 (2) Nr. 3 BauNVO

Ausnahmsweise können zugelassen werden gem § 4 (3) BauNVO:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften gem. § 4 (3) Nr. 2

- Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke gem. § 4 (3) Nr. 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Nr. 1 BauNVO - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO

- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Nr. 3 BauNVO Unzulässig sind gem. § 4 (3) BauNVO:

- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Nr. 4 BauNVO

- Tankstellen gem. § 4 (3) Nr. 5 BauNVO

. Maximale Grundflächenzahl: Eine Überschreitung für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports, Garagen und ihre Zufahrten gem. § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.

. Gebäudehöhen dürfen folgende Maße nicht überschreiten : Bei Gebäuden mit geneigten Dächern, gilt eine maximale Traufhöhe (TH max.) von 4,50 m und eine maximale Firsthöhe (FH max.) von 10,00 m. Unterer Bezugspunkt ist die Erschließungsstraße (gemessen am höchsten Punkt der Erschließungsstraße im Bereich des Grundstücks).

Als oberer Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe gilt der Schnittpunkt der Dachfläche (First). Untergeordnete Bauteile (Vorbauten, Erker, Zwerchgiebel) dürfen maximal 1/3 der Baukörperlänge die

Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

4. Bei mehrteiligen Gebäuden (z.B. L-förmigen Baukörper) gilt der zu der Erschließungsstraße gerichtete First als

III. Hinweise

Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetztes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/5918961 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Entwässerungssatzung

maximale Traufhöhe überschreiten.

Gemäß § 7 GO NRW i.V.m. § 9 (6) BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen -Entwässerunssatzung - der Gemeinde Hövelhof vom 18.12.2014. Gemäß § 13 (8) der Entwässerungssatzung sind bei einem bestehenden Anschluss zur Beseitigung des Niederschlagswassers, die anfallenden Wassermengen zu sammeln und dem Niederschlagswasserkanal über die Grundstücksanschlussleitung zuzuführen. Eine Ableitung über öffentliche Flächen ist untersagt.

Gemäß § 8 (1) der Landesbauordnung NRW 2018 sind "die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen." Größere Stein- und Schotterflächen

Stellplatzsatzung

Gemäß § 7 GO NRW i.V.m. § 9 (6) BauGB gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Satzung über die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze -Stellplatzsatzung der Gemeinde Hövelhof vom 21.05.2015.

Gemäß § 4 (1) i.V.m. Anlage 1 der Stellplatzsatzung sind Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen 2 Stellplätze je Haus erforderlich. Bei Mehrfamilienhäusern und Einliegerwohnungen gilt folgender Stellplatzschlüssel:

- bis 50 m² Wohnfläche 1 Stellplatz je Wohnung,

- bis 75 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze je Wohnung, - ab 75 m² Wohnfläche 2 Stellplätze je Wohnung.

Die von einem Kraftfahrzeug befahrene Fläche zwischen Garage oder Carport und der öffentlichen Verkehrsfläche (Stauraum) kann gem. § 5 (4) der Stellplatzsatzung als Stellplatz anerkannt werden, wenn die Garage oder der Carport mehr als 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt ist und die Stellplätze derselben Wohneinheit zugeordnet sind. Die Anlage von Grundstückszufahrten ist gem. § 6 (1) der Stellplatzsatzung auf das erforderliche Maß zu

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Paderborn Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

begrenzen, darf jedoch eine Breite von maximal 6,00 m je Baugrundstück nicht überschreiten.

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Paderborn umgehend zu

Um bei der Realisierung des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen für besonders geschützte Arten ausschließen zu können, sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit (März bis September) erfolgen. Um zudem Beeinträchtigungen für die Arten Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus ausschließen zu können, sind Gehölze nur in der Überwinterungsphase (November bis Februar) zu fällen. Der Zeitraum zur Entfernung von Gehölzen reduziert sich somit auf die Monate Oktober bis Februar. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch einen Gutachter sicherzustellen, dass eine Entfernung der Vegetationsbestände nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze frei von einer

Da Beeinträchtigungen für die Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus sowie Abendsegler auch in den Wintermonaten möglich sind, ist am Tag der beabsichtigten Entfernung der Gehölze von einem Gutachter das Vorhandensein von Fledermausarten zu prüfen. Im Falle einer Nutzung oder Spuren einer Nutzung der Gehölze durch baumbewohnende Arten sind von dem bestellten Gutachter geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu benennen.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Vorentwurf Sennegemeide Hövelhof Schloßstraße 14 33161 Hövelhof Plotname 236-038-00-B2-01-01-00.plt Auftraggeber Sennegemeide Hövelhof 05.03.2025 Schloßstraße 14 33161 Hövelhof Projektleiter: Ca gez.: Sü Bebauungsplan Nr. 61 "Breslauer Straße / Maßstab 1:1.000 Königsberger Straße"

Planer-Zeichnungsnummer:

236-038-00-B2-01-01-00

nterne Grundlagen-Nr.

Auftraggeber-Zeichnungsnummer:

Vorentwurf



Königlicher Wald 7 33142 Büren Telefon 02951 / 9815-0 Telefax 02951 / 9815-50